



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

**Karin Roth, MdB**

Parlamentarische Staatssekretärin beim  
Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008-2100

FAX 030 2008-2119

E-MAIL [psts-r@bmvbs.bund.de](mailto:psts-r@bmvbs.bund.de)

Frau  
Karin Kunert MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, 24. SEP. 2008

Sehr geehrte Frau Kollegin Kunert!

Ihre Frage Nr. 129/September:

*Wie erfolgt die Neufestlegung der Mietenstufen (bitte das Verfahren und die Methode erläutern) und wer ist daran beteiligt?*

beantworte ich wie folgt:

Das Verfahren ist in § 12 Wohngeldgesetz n.F. festgelegt.

Das Statistische Bundesamt berechnet auf Basis der Wohngeldstatistik das Mietenniveau aller Gemeinden ab 10.000 Einwohner und für die übrigen Gemeinden nach Kreisen zusammengefasst. Berücksichtigt werden dabei die Mieten der Hauptmieter sowie der zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Personen, für die Mietzuschuss geleistet wird. Das Mietenniveau ist die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum der Gemeinden vom Durchschnitt des Wohnraums im Bundesgebiet. Entsprechend ihrem Mietenniveau werden die Gemeinden einer der sechs Mietenstufen zuge-



SEITE 2 VON 2 ordnet. Bei Mietenstufe III entsprechen die Mieten einer Gemeinde ungefähr dem Bundesdurchschnitt. Bei Mietenstufen I und II liegen die Mieten unterhalb, bei den Mietenstufen IV bis VI oberhalb des Bundesdurchschnitts. Wenn sich das Mietenniveau einer Gemeinde relativ zum Bundesdurchschnitt geändert hat, ist die Mietenstufe entsprechend zu ändern. Die Neufestlegung der Mietenstufen hat bei einer Anpassung der Miethöchstbeträge, wie sie die Wohngeldleistungs-Novelle 2009 vorsieht, zu erfolgen.

Ihre Frage Nr. 129/September:

*Wie wirkt sich die Neufestlegung der Mietenstufen auf die Höhe des Wohngelds aus?*

beantworte ich wie folgt:

Die Miethöchstbeträge sind entsprechend den sechs Mietenstufen gestaffelt. Wenn eine Gemeinde in eine höhere Mietenstufe kommt, gelten entsprechend höhere Miethöchstbeträge für die Wohngeldempfänger, bei einer niedrigeren Mietstufe entsprechend geringere. Von den Änderungen sind daher nur Wohngeldempfänger betroffen, deren Miete den jeweiligen Miethöchstbetrag überschreitet.

Die Wohngeldleistungs-Novelle 2009 führt zu erheblichen Leistungsverbesserungen insbesondere durch die Zusammenfassung der Miethöchstbeträge auf Neubaulniveau, deren Erhöhung sowie die neu eingeführte Heizkostenkomponente. Die Verbesserungen für den einzelnen Haushalt fallen in Abhängigkeit von der lokalen Mietentwicklung unterschiedlich aus.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Roth